Waren des Grundbedarfs, Mieten und Tarife, Erhöhung der Aufwendungen des Staates aus gesellschaftlichen Fonds;

- d) Verbesserung der Versorgung und Betreuung der Bürger (Warenbereitstellung, Dienstleistungen, gesundheitliche Betreuung, Kultur und Sport);
- e) Erhöhung der Freizeit und Verbesserung des Erholungswesens;
- f) / Familienförderung und Unterstützung berufstätiger Mütter;
- g) / Jugendförderung und Förderung werktätiger Frauen // Frauenförderung);
- h) Unterstützung älterer Bürger;
- i) Betreuung und Wiedereingliederung von Rehabilitanden (Schwerbeschädigter) in den Arbeitsprozeß;
- j) Verbesserung des Umweltschutzes;
- k) Vervollkommnung der Leitung und Planung der sozialen Entwicklung auch mit Hilfe des Rechts. Die Zielstellungen der S. werden entsprechend den jeweils erreichten ökonomischen, politischen und sozialen Bedingungen gemäß dem sozialpolitischen Programm der Partei der Arbeiterklasse schrittweise verwirklicht und im sozialistischen Recht verankert. Dabei kann jeder Bürger selbst durch hohe Arbeitsleistungen zur Erreichung der sozialen Ziele und zu seiner sozialen Sicherstellung beitragen.

Sozialversicherung (SV) - sozialpolitische Einrichtung zur materiellen und sozialen Sicherstellung der Werktätigen bei Krankheit, Invalidität, Mutterschaft und im Alter. Die SV ist wesentlicher Bestandteil sozialistischer Sozialpolitik und trägt maßgeblich dazu bei, die in der Verfassung garantierten Rechte der Werktätigen auf materielle Sicherheit bei Krankheit und Unfällen, auf unentgeltliche ärztliche Hilfe, Arzneimittel und andere medizinische Sachleistungen, auf Fürsorge der Gesellschaft im Alter und bei Invalidität sowie auf Schutz der Mutterschaft (Art. 35 Abs. 3, Art. 36,38 Verfassung) zu verwirklichen. Mit der Schaffung der SV der Arbeiter und Angestellten und der SV bei der / Staatlichen Versicherung der DDR wurde die alte Forderung der organisierten Arbeiterklasse nach einem umfassenden sozialen Versicherungssystem erfüllt. Die SV ist als Pflichtversicherung ausgestaltet, d. h., das Versicherungsverhältnis entsteht kraft Gesetzes, sobald eine berufliche Tätigkeit ausgeübt und aus dieser ein bestimmtes Einkommen erzielt wird. Bürger, die ein / Arbeitsrechtsverhältnis begründen, begründen damit zugleich ein SVverhältnis (ausgenommen Teilbeschäftigte, die ein monatliches Einkommen von weniger als 75 Mark brutto haben). Sie sind bei der SV der Arbeiter und Angestellten sozialversichert, ebenso die in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die freiberuflich tätigen Kulturund Kunstschaffenden und die Studenten (VO über die Sozialversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden vom 9.12.1977, GBl.-Sdr. Nr. 942, i. d. F. der 2. VO vom 7.1.1985,

GBl. I 1985 Nr. 2 S. 9; VO über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten vom 15. 3.1962, GBl. II 1962 Nr. 15 S. 126). Für Mitgliesozialistischer Produktionsgenossenschaften, von Rechtsanwaltskollegien, Inhaber von Handwerksbetrieben und deren ständig mitarbeitende Ehegatten sowie alle übrigen Werktätigen ist die Staatliche Versicherung Träger der SV. Auch die Pflichtversicherung dieser Werktätigen entsteht, wenn sie Einkommen in bestimmter Höhe erzielen (z.B. Genossenschaftsbauern mindestens 900 Mark jährlich). Rentner bleiben nach Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß weiterhin sozialversichert, Kinder sind beim Vater oder bei der Mutter mitversichert und haben auf Grund dessen Anspruch auf kostenlose ärztliche Behandlung, Medikamente und andere / Sachleistungen der Sozialversicherung (§§ 8, 9 SVO; §§32, 33 SVO-Staatliche Versicherung). Mitversicherte Familienangehörige sind unter anderem auch: der nicht berufstätige Ehepartner eines Versicherten; Eltern und Großeltern, die mit dem Versicherten in einem Haushalt leben oder überwiegend von ihm unterhalten werden: Töchter. die ihm an Stelle des verstorbenen, pflegebedürftigen oder geschiedenen Ehegatten den Haushalt führen und überwiegend von ihm unterhalten werden (§2 der 1. DB zur SVO).

Die SV der Arbeiter und Angestellten wird in der DDR vom FDGB geleitet. Die / Betriebsgewerkschaftsleitungen führen in den Betrieben die Aufgaben des FDGB auf dem Gebiet der SV durch. Sie treffen in den ihnen in Rechtsvorschriften und Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB übertragenen Fällen die notwendigen Entscheidungen, sofern der Betrieb die / Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlt. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie vom Rat für SV und von den Bevollmächtigten für SV unterstützt. Aufgabe der beim Bundesvorstand des FDGB, den Bezirks- und Kreis- bzw. Stadtvorständen bestehenden Verwaltungen der SV ist es vor allem, die finanziellen Mittel der SV zu planen und zu verwalten, über Geldleistungen der Sozialversicherung zu entscheiden und diese auszuzahlen (sofern dafür nicht der Betrieb zuständig ist) und die Renten der SV zu berechnen und auszuzahlen. Bei der Staatlichen Versicherung werden die Aufgaben der SV von der Generaldirektion, den Bezirksund Kreisdirektionen sowie Kreisstellen wahrgenommen, die sich in ihrer Tätigkeit auf ehrenamtliche Beiräte und Kommissionen stützen. In den Haushalt der SV fließen bei beiden Versicherungsträgern Mittel aus dem Staatshaushalt, die Beiträge und eine Unfallumlage der Betriebe, Produktionsgenossenschaften usw. sowie die / Sozialversicherungspflichtbeiträge der Werktätigen. Der aus der Sozialpflichtversicherung gegebene Versicherungsschutz kann unter bestimmten Voraussetzungen durch Beitritt zur / freiwilligen Zusatzrentenversicherung erhöht werden.